

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Mai 1990

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

**132**

**1623. Amtlicher Quartierplan**

Am 19. April 1990 ersuchte der Stadtrat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Januar 1990 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 50 Ruggacker. Stadt Dietikon

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 13. Februar 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 2. April 1990 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Schöneggstrasse, im Osten durch die Poststrasse, im Süden durch die Sonneggstrasse bzw. durch die eine Verlängerung der Sonneggstrasse bildende Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 7792 und im Westen durch die Bremgartenstrasse S-5 begrenzt.

Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Stadt Dietikon.

Das Quartierplanverfahren beschränkt sich im wesentlichen auf das nordwestliche Teilgebiet des Perimeters, in welchem die Erschliessung für eine Neuüberbauung mit gemeinsamer, unterirdischer Parkieranlage geregelt wird. Die strassenmässige Erschliessung dieses Teilgebiets erfolgt von der Schöneggstrasse her. Parallel zum Quartierplanverfahren ist ein privater Gestaltungsplan ausgearbeitet worden. Dieser liegt zurzeit ebenfalls zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Das Quartierplangebiet umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Zufahrtsstrasse, Unterniveaugarage, Kinderspielplatz), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Servituteneinrichtungen.

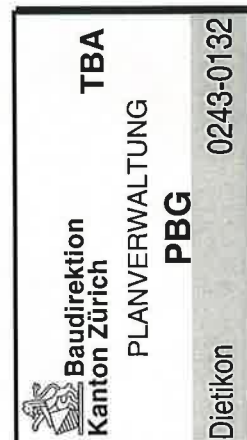
Vorabklärungen bezüglich der Lärmimmissionen entlang der Bremgartenstrasse S-5 haben ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte am Tag und in der Nacht überschritten werden. Der Stadtrat wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die notwendigen Auflagen zu machen haben, damit die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 29. Januar 1990 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 50 Ruggacker wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon, 8953 Dietikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von



drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Mai 1990

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**